

Aushilfsenergie Erdgas

Preisblatt gültig ab 01.01.2018

Kunden in Niederdruck

SWZ liefert Aushilfsenergie zu den Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich der ergänzenden Bedingungen von SWZ zu den Konditionen der Grund- und Ersatzversorgung.

Kunden oberhalb Niederdruck

SWZ liefert die beiderseitig mit einem Monat zum Monatsende kündbare Aushilfsenergie zu folgenden preislichen Konditionen, sofern durch SWZ für die Lieferung von Aushilfsenergie kein abweichendes Angebot unterbreitet wird:

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des mittels registrierender 1-h-Leistungsmessung gemessenen Erdgases wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt.

1. Entgelt für die Gaslieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für das bezogene Erdgas beträgt **4,70 Cent/kWh.**

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **200,00 Euro/Monat.**

2. Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet. Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3. Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um einen Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht.

4. Energiesteuer

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Lieferereigenschaft nachweist.

Hinweis! Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

5. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit dem Vertrieb der Stadtwerke Zeitz GmbH in Verbindung. Ansprechpartnerin ist

Frau Katrin Nicolai
Tel. 03441/855-173
E-Mail katrin.nicolai@stadtwerke-zeitz.de